

BUNDESPRÜFSTELLE für jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3585 vom 20.02.1986 bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 141 vom 28.02.1986

Antragsteller:

Kreisjugendamt Karlsruffe Postfach 4129 7500 Karlsruhe 1

Az.: XI.512

Verfahrensbeteiligte:

Wilhelm Heyne Verlag Türkenstraße 5-7 8000 München 2

Bevollmächtigter Rechtsanwalt: Dr. Wolfdieter Kuner Tengstr. 45 8000 München 40

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 21.11.1985 eingegangen Antrag in ihrer

327. Sitzung vom 20.02.1986

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzender

Ltd.Reg.Direktor Rudolf Stefen

Beisitzer der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Schriftsteller Horst Scheffler
Buchhändler Wolfgang Hüster
Verleger Hermann Neusser
Dipl.-Soziologe Wilfried Pohler
niemand
Oberstudiendirektor Günther Roland
Lehrerin Margitta Neuwald-Golling

Hochschullehrer Prof. Konrad Jentzsch

Länderbeisitzer:

Hessen Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Min.Rat a.D. Diether Stuhl Lehrer Heinz Lutter niemand

Protokollführerin:

Verwaltungsangestellte Marianne Romers

f.d.Antragsteller:

niemand

f.d. Verfahrensbeteiligte:

RA Dr. Wolfdieter Kuner

entschieden:

Das Taschenbuch "Kajira von Gor" von Norman, John Tb Nr. 4246 Wilhelm Heyne Verlag, München

wird in die Liste

der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Postfach 20 0190

5300 BONN 2

Telefon (0 2 2 8) 35 60 21

Sachverhalt

Der Heyne Verlag gibt seit 1985 als Taschenbuch Nr. 4246 das Taschenbuch "Kajira von Gor" von Norman, John heraus. Die Originalausgabe ist 1983 in den USA erschienen. Das Buch gehört nach Angaben des Verlages zum "Gor-Zyklus", in dem 20 Bände erschienen sind. Die deutsche Ausgabe hat 203 Seiten und kostet 6,80 DM.

Der Roman schildert das Schicksal eines amerikanischen Mädchens, das in den USA entführt wird, zu dem Planeten Gor gebracht wird und dort die Herrscherin ersetzt. Wegen ihrer großen Ähnlichkeit zu Sheila, der Tatrix von Corcyrus, wird Tiffany Collins aus den USA entführt und zu dem Planeten Gor gebracht. Hier nimmt sie den Thron von Corcyrus ein, nimmt weniger wichtige Staatsgeschäfte wahr und übt repräsentative Funktionen aus. Das Staatsgebiet wird weiter von der echten Sheila beherrscht, die im Hintergrund bleibt, in Wirklichkeit aber die Staatsgeschäft lenkt. Dieser sieht Tiffany aufs Haar genau ähnlich, so daß niemand bemerkt, daß sie nicht die richtige Herrscherin ist. Sie hat einen eigenen Leibwächter, der sich aufmerksam um sie kümmert.

Tiffany lernt auf Gor die Sklaverei kennen, insbesonders die weiblicher Personen. Die Sklaverei entspricht nach ihrer Ansicht der vorgegebenen, natürlichen Ordnung. Sklaven erregen sie. Aufgabe der Sklavinnen ist in erster Linie, einem Mann voll und ganz zu gefallen. Die höchste Kunst eines Sklaven ist, die komplexen, subtilen und sinnlichen Begehren eines Mannes zu erfüllen. Bei ihrem Aufenthalt auf Gor erblüht ihre Weiblichkeit, Tiffany muß gegen ihr inneres Verlangen ankämpfen, sich Männern zu untwerfen. Sie träumt davon, selbst Sklavin zu sein. Besondere Sympathie entwickelt sie für ihren Leibwächter.

Als feindliche Truppen Corcyrus angreifen, muß sie als angebliche Sheila fliehen. Sie gerät in Sklaverei. Sie erhält das Brandzeichen einer Sklavin, sie wird vergewaltigt. Später wird sie zur Bankettsklavin ausgebildet, deren Aufgabe es ist, bei Feiern die Männer zu verwöhnen. Der Zuspruch beiden Männern macht für sie das Leben als Bankettsklavin ausgeglichen. Sie geht in der Arbeit als Sklavin voll auf, sie hat keinen eigenen Willen mehr, ihr einziges Ziel ist, ihren jeweiligen Herrn glücklich zu machen, bzw. seinen Befehlen unterwürfig zu gehörchen. U.a. durch die Hilfe und Unterstützung ihres ehemaligen Leibwächters, gelingt es ihr, bei den Eroberern nachzuweisen, daß sie nicht die echte Sheila, die Tatrix von Corcyrus ist. Ihr ehemaliger Leibwächter, der ihr indirekt seine Liebe gestanden hat, kauft sie zum Schluß.

Das Jugendamt des Landratsamtes Karlsruhe hat Beantragt, den Roman "Kajira von Gor" in die Liste der indizierten Schriften aufzunehmen. In der Antragsschrift vom 18.11.1985 führt es dazu aus, die Schrift sei geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren, d.h. ihnen ein Bild sozialer Realität zu vermitteln, das völlig von der Vielfalt positiver menschlicher Beziehungen absehe und die Frau zur Sklavin des Mannes degradiere. Jugendlichen Lesern würde suggeriert, daß sich die Frau in der Rolle als Sklavin des Mannes wohlfühle, sie dazu geboren sei. Die Frau sei auf ein Wesen reduziert, das lediglich eine Funktion auszuüben habe Genüge sie den Ansprüchen des Mannes nicht, werde sie

bedenkenlos beiseite geschoben und ersetzt. Eine solche Beschreibung zwischenmenschlicher Beziehungen verletze die Würde des Menschen und hier ganz besonders die Würde der Frau.

Der Bevollmächtigte des Verlages hat beantragt, den Antrag auf Aufnahme des Taschenbuches "Kajira von Gor" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften abzulehnen. Er führt dazu aus, die Darstellungen des Taschenbuches enthielten sich jeder Detailschilderung sexueller Vorgänge und gewalttätiger Handlungen. Das Taschenbuch sei dem Bereich der Fantasy bzw. Science Fiction zuzuordnen. Ein fiktives Geschehen werde geschildert, das mit der gelebten und erlebten Welt des Lesers nicht das geringste zu tun habe. Weil die Verhaltensweisen sich auf "Gor" abspielen, also einer Gegenerde, wiesen die Verhaltensweisen der Gor-Bewohner keine Gemeinsamkeiten mit unseren auf. Insoweit bestehe auch keine Identifizierungsgefahr, die der Antragsteller zu befürchten scheine. Es fehle nämlich an jedem Bezug der dargestellten Verhaltensweise zur gelebten Realität, man könne dann auch nicht zwangsläufig von einer Diskriminierung der Frau sprechen. Die Frauen von Gor seien nicht die Frauen unserer Gesellschaft.

Mit Schreiben vom 08.01.1986, zwei Tage später zugegangen, wurde der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Verlages vom Termin zur mündlichen Verhandlung benachrichtigt. Gleichzeitig wurden ihm die Namen der zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Mitglieder der Bundesprüfstelle und deren Vertreter mitgeteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des Taschenbuches und der Prüfakte, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Gründe

Das Taschenbuch "Kajira von Gor" war antragsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Inhalt des Buches ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal sittlich zu gefährden in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach gefestigter Rechtsprechung, zuletzt Bundesverwaltungsgerichtsentscheid 39,197, auszulegen ist. Der Inhalt des Buches ist frauendiskriminierend; der Autor entwickelt ein Normalitätskonzept, das die Frau zum Konsumartikel und zum Objekt männlicher Lust macht. Ein den Grundwerten unserer Verfassung diamitrat entgegengesetztes Verhalten wird gepredigt. Wegen dieses Inhalts steht die Schrift den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Schriften gleich.

Die im Taschenbuch vorkommenden Frauen sind fast alle versklavt und alle recht hübsch. Deren Aufgabe ist es, sexuell ständig verfügbar zu sein. Sklavinnen existieren alleine, um den Männern zu Willen zu sein, wie es auf S. 130 heißt. Sklavinnen sind in der komplexen, subtilen und

sinnlichen Kunst unterwiesen, einem Mann voll und ganz zu gefallen, teilt uns der Autor auf S. 65 mit. Fast ausnahmslos ist das Erscheinungsbild der Frau auf die Sexualität kompremiert.

Es muß Kinder und Jugendliche besonders sozialethisch verwirren, daß die Frauen bei dieserUnterordnung als Sklavinnen selbst höchste Lust empfinden. So muß die Hauptdarstellerin als Herrscherin gegen ihr inneres Verlangen ankämpfen, sich zu unterwerfen. Wie u.a. auf S. 198 geschildert, geht Sheila voll darin auf, daß ihr Wille gebrochen ist und sie voll und ganz völlig willenlos ihrem Herrn dienen kann. Der sexuelle Zuspruch der Männer macht Sheila das Leben als Bankettsklavin ausgeglichen, wie sie auf S. 138 schildert Die Unterwerfung als Sklavin schildertdie Autorin als Entwicklung zur wahren Fraulichkeit. Diese Entwicklungsstufe erreicht sie nur dadurch, daß sie total besiegt wird, schreibt die Protagonistin auf S. 152. Selbst die hochintelligente und entscheidungsfreudige echte Herrscherin von Corcyrus wird durch die Unterwerfung und Demütigung als Sklavin erst eine wahre Frau. Diese Entwicklung zeigt anschaulich die nachfolgende Textpassage (S.152):

»Was hat man mit dir gemacht!« rief er. »Was hat man mit dir gemacht!«

Sah er denn nicht, was aus ihr geworden war?

Sie war nicht mehr die Frau, die er zuletzt gesehen hatte. Er hatte sie als kalte, hochmütige, arrogante Frau gekannt, mürrisch und barsch, grausam, streng und fordernd. Mit jener Frau hatte das Mädchen, das da vor ihm kniete, nicht mehr viel gemein.

Es gab viele Unterschiede. Sie kniete, sie war nackt, sie trug einen engen Sklavenkragen und ein Brandzeichen. Ihr Herr Hassan hatte sie außerdem offenbar einem sorgfältig überlegten Diät- und Trainingsprogramm unterzogen, und ihr Körper strömte Lebenskraft und Gesundheit aus. All diese Dinge aber waren eher nebensächlich und äußerlich. Die wichtigsten Unterschiede betrafen innere Dinge, die Grundeinstellung, das Auftreten dieser Frau. Sie war nachgiebig und verwundbar, sie war äußerst weiblich geworden, sie war, wie es sich für eine Frau am besten auswirkte, eine Sklavin im ureigensten Sinne des Wortes.

Mit der Unterwerfung der Herrscherin zur Sklavin wirkt sie nicht nur äußerst weiblich, ihr Körper strömt auch Lebenskraft und Gesundheit aus. Ebenso wie Tiffany erblüht sie erst durch die Versklavung zur wahren Weiblichkeit.

Zur Desorientierung von Jugendlichen trägt im Buch bei, daß die Qualen, die die Sklaven empfinden müssen, sowohl bei ihrer Ausbildung und Unterwerfung als auch bei ihrer späteren Arbeit, nicht geschildert werden. Die Sklaventreiber besitzen Peitschen, kaum einmal wird aber eine Szene geschildert, in der die Unterworfenen auch ausgepeitscht werden. Von Gewalt ist nur beiläufig die Rede.

Selbst die Vergewaltigung der Hauptdarstellerin auf S. 115 wir überwiegend positiv geschildert. Zwar schreibt die Erzählerin, daß sie ohne jede Rücksicht auf ihre Gefühle, mehrfach vergewaltigt wurde, andererseits war sie aber erregt und bereit gewesen, ihn zu empfangen. Zwei

Seiten weiter schildert die Protagonistin, daß sie zunehmend wünschte, ihrem Sklavenherrn zu Gefallen zu sein. Die Vergewaltigung von Frauen müssen jugendliche Rezipienten als etwas für diese, jedenfalls auf lange Sicht Angenehmes empfinden. Gerade besonders beeinflußbare männliche Kinder und insbesondere Jugendliche können dadurch den Eindruck haben, auch in der realen Umwelt sei es so, daß Frauen bzw. Mädchen ihr "Frau sein" erst dann erlangen, wenn sie von einem Mann erniedrigt, benutzt, d.h. vergewaltigt worden sind.

Die weibliche Sklaverei wird durch das Naturrecht gerechtfertigt (S.69):

Angesichts der Überlegenheit des männlichen Elements in der Natur war es wohl ganz natürlich, daß in einer der natürlichen Ordnung entsprechenden Zivilisation die Institution der weiblichen Sklaverei entstand: als zivilisatorischer Ausdruck der biologischen Beziehung, vielleicht auch eine Verfeinerung, Stärkung und, im soziologischen und juristischen Sinn, eine Klarstellung und Konsolidierung dieser Beziehung.

Nach dieser Textstelle entspricht es der vorgegebenen Ordnung, daß Frauen sich unterordnen und den Männern völlig ergeben sind.

Die Würde der Menschen ist durch das Bonner Grundgesetz in Art. 1 Abs. 1 als höchster Verfassungswert postuliert worden. Durch die Lektüre des Taschenbuches "Kajira von Gor" muß der jugendliche Leser erfahren, daß der höchste Wert einer Frau ist, sich total dem Willen anderer zu beugen, auf dessen Befehl, ja auf dessen kleinsten Wunsch hin auch zu handeln. Diese Art der Darstellung verstärkt einmal mehr die sozialethische Verwirrung der jugendlichen Rezipienten. Ohne Spur einer Menschenwürde werden Sklavinnen verkauft und gekauft wie Ware. Sie haben keine eigene Identität. Sie gehen von Hand zu Hand ihrer jeweiligen Eigentümer, werden benutzt und genutzt, ohne daß sie eine Einwirkung auf ihr Leben hätten. Ihr Name, Ausdruck ihrer Individualität und Personalität, wird ihnen genommen.

Ebenso eklatant wie der Inhalt des Buches gegen die Menschenwürde verstößt, mißachtet er auch das grundgesetzlich in Art. 3 Abs. 2 garantierte Gleichheitsgebot, insbesondere den Gleichberechtigungsgrundsatz zwischen Mann und Frau. Zwar gibt es auf Gor auch männliche Sklaven, ganz im Vordergrund stehen aber die weiblichen Sklaven. Der allergrößte Teil der Darstellung ist weiblichen Sklaven, insbesondere der Hauptdarstellerin gewidmet. Das Buch vermittelt eine Beziehung zwischen Mann und Frau, die einem Verhältnis von einem Herrn zu seiner Sklavin entspricht. Es widerspricht damit eklatant dem Bild der Frau nach dem Grundgesetz, daß das Leitbild einer gleichberechtigten Partnerschaft festschreibt.

Die sozialethische desorientierende Wirkung des Buches wird auch nicht dadurch geschmälert, daß, wie der Verfahrensbeteiligte vorträgt, das Handlungsgeschehen sich im Bereich der Fantasy und dem Planeten Gor, weit weg von der Erde, abspielt. Gerade die Differenz zwischen dem hier gelegten Normalitätskonzept und der Welt auf Gor, in der Frauen hörig sind und deren Versklavung sie sexuell frei macht, erweckt im Jugendlichen Frustation. Seine sexuellen Wunschfantasien werden gesteigert. Seine sexuellen Wünsche werden auf Gor durch Versklavung der Frau sofort und stets erfüllt, im Gegensatz zu der Alltagsrealität,

in der die Frauen als Mitmenschen, Partner, Gleichberechtigte eben nicht sexuell frei verfügbar sind. Da indes der Leser auf der Erde lebt und nicht in Gor, durchsetzt die Lektüre dieses Sexsklaven-Romans sein unbefriedigtes sexuelles Wunschdenken in einer jeglicher Sexualerziehung diametral entgegengesetzten Richtung. Das Buch stimuliert Gewaltausübung gegenüber unwilligen Mädchen. Es werden Herrscheralüren subkutan injiziert. und damit eine starke sozialethische Desorientierung noch verstärkt. Somit bedeutet die Verweisung des Romangeschehens in dem Bereich der Fantasy eine Steigerung der sozialethischen Desorientierung für Jugendliche.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen nicht vor, sie wurden vom Verfahrensbeteiligten auch nicht vorgetragen. Das Taschenbuch stellt keine Kunst dar und dient ihr auch nicht. Denn eine Schrift dient der Kunst nur, wenn sie ein bestimmtes Maß an künstlerischem Niveau besitzt. Dies beurteilt sich nicht allein nach ästhetischen Kriterien, sondern auch nach dem Gewicht, daß das Kunstwerk für die pluralistische Gesellschaft nach deren Vorstellungen über die Funktion der Kunst hat. Ein derartiges Niveau fehlt dem Taschenbuch. Es ist für die Gesellschaft ohne jeden Wert.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Taschenbuch ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Kinder und Jugendliche angesichts des niedrigen Kaufpreises von 6,80 DM das Buch erwerben können, nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

~ t

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu eichten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Stefen Ad/Ke